

Licht und Wahrheit.

(Ein Gleichniß.)

Dem schönen Bild von Licht und Wahrheit gleicht  
Ein edler Fluß, den frisch am eisbedeckten  
Gebirge ewig junge Quellen nähren,  
Hoch, in der höchsten Höh' entspringen sie,  
In tausendfältig-silbernem Geäder,  
Aus ihrem goldnen Mutterchooße: Freiheit,  
Der Himmlischen, die nur auf Höhen thronen.  
Und edlen Stammes ist der Fluß entsprossen,  
Denn seines grauen Ahnherrn schneidet Haupt,  
Es grüßt verwandt die königlichen Sterne,  
Und Morgenroth malt seines Stammbaums  
Wurzel.

So fluthet stolz in angeborner Hoheit  
Der edle Strom: Wahrheit und Licht genannt,  
Durch Berg und Wald, durch Feld und Wiesen-  
gründe,

Vorbei am Städteglanz und Dörferfrieden,  
Und Völkerglück und Ruh' folgt ihm hienieden.  
Da fällt's der Menschheit ein: der edle Strom  
Fließ doch zu frei, zu hoch für ihren Nutzen.  
Und siehe! Thorheit setzt ihm einen Damm,  
Leicht wähuend, ihn, den kühn und frei Gebornen,  
Zu leiten nach beschränkter Menschheit Weise.  
Doch hoch in Wellen zürnt der Mächt'ge auf,  
Und Zeit noch wär's, den Damm hinwegzureißen  
Und nicht zu hemmen, was nicht hemmbar ist.  
Allein der Thorheit Thaten sie sind blind.  
Noch höh're Wälle soll'n dem Kühnen wehren.  
Da schnaubt er auf in seiner Majestät  
Bis an der Berge fernsten Niesenrücken;  
Nun setzt man Mauern ihm von Felsenstücken.  
Doch horch! da hallt's wie Donner durch die  
Wellen,

Auf Sturmesflügeln heult die Fluth daher,  
Und schwillt, schwillt auf zum fürchterlichen Meer.  
Nun erst erkennt die blinde Menschheit bebend:  
Daß sich der Wahrheit und des Lichtes Strom  
Nie hemmen läßt, und ach! Wie willig möchte  
Sie jetzt der Thorheit Werke niederreißen,

Doch weh! zu spät. Je trotziger sie baute,  
Je höher sie aufbürrte Wehr und Wall;  
Je fürchterlicher, tiefer ist der Fall.  
Denn schon zerspringt der Strom die Felsentette,  
Stürzt brausend sich in's angestammte Bett,  
Daß rings aufdröhnt das Land im Donnerknall,  
Und wo er stürmt und stürzt und fällt,  
Die Erde rings zerplatzt, zerschellt,  
Und Menschen, Thiere, Wald und Auen,  
Und Schlösser, Dörfer, Städte, Gauen,  
Wild reißt's der Wassersturm hinab,  
Und meilenweit deckt rings das Land ein Grab.  
Dieß sind zu jeder Zeit die Schreckensfolge n,  
Wenn man versucht des Lichtes Strom zu hem-  
men,

Er fließt nur wie er muß, ein Sohn der Höhe!  
Und stürmt auch manchmal seine Fluth zu rasch,  
Man laß ihn ungehindert sich ergießen.  
Er wird von selbst in's Bett der Ordnung fließen.  
G.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch und  
Brod-Preise.

In Winnenden.

Kernen	1 Schfl.	8 fl. 48 fr.	8 fl. 16 fr.	7 fl. 28 fr.
Roggen	—	7 fl. 12 fr.	6 fl. 48 fr.	6 fl. 24 fr.
Dinkel	—	4 fl. 30 fr.	3 fl. 58 fr.	3 fl. 28 fr.
Gersten	—	5 fl. 36 fr.	3 fl. 54 fr.	3 fl. 30 fr.
Haber	—	4 fl. — fr.	3 fl. 38 fr.	3 fl. 24 fr.
Erbsen	1 Gr.	1 fl. 24 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Linien	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Wicken	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.

In Schorndorf.

Kernen	—	9 fl. 36 fr.	9 fl. 20 fr.	—
Dinkel	—	4 fl. — fr.	3 fl. 40 fr.	—
Gersten	—	fl. — fr.	fl. — fr.	—
Haber	—	4 fl. 36 fr.	fl. — fr.	—
Erbsen	1 Gr.	1 fl. 12 fr.	fl. — fr.	—

Kernbrod	8 Pfd.	16 fr.
1 Kreuzer Weck	solll wägen	10 Lth.
Schweinefleisch	abgezogenes 1 Pfd.	8 fr.
Ditto ganzes	1 —	9 fr.
Lachsfleisch	1 —	8 fr.
Minefleisch	1 —	7 fr.
Kalbsteisch	1 —	8 fr.
Lichter, gegoffene	1 —	22 fr.
Lichter, gezogene	1 —	20 fr.

Auflösung der Charade in No. 40.  
Sonnenschein.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

Das Intelligenzblatt  
erscheint jeden Dien-  
sta. g Preis 1 fl. 30 fr.  
für das Jahr, vier-  
teljährig 24 fr. Ein-  
rückwagsgebühr die  
Zeile 2 fr.

Gemeinnützig und  
zur Unterhaltung  
dienende Beiträge  
werden mit Dank  
angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 42

18. Oktober 1836.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Unter Hinweisung auf  
die Verfügung des k. Ober-Recrutirungs-  
Raths vom 30. Sept. d. J. (Reg. Bl.  
S. 487) werden die Ortsvorsteher beauf-  
tragt, die Recrutirungslisten für das Jahr  
1837 in doppelter Ausfertigung abzufassen,  
und in dieselben, nach vorgängiger Rückspra-  
che mit den betref. Pfarrämtern, neben denje-  
nigen Militairpflichtigen, welche seit 1820  
etwa aus den Listen ausgelassen worden  
sind, alle, ihren Gemeinden nach Art. 8.  
des Recrutirungs-Gesetzes vom 10. Febr.  
1828 angehörigen Jünglinge aufzunehmen,  
welche zwischen dem 1. Jan. und 31. Dez.  
1816 geboren sind, mithin im Jahr 1836  
das 20. Lebensjahr zurücklegen.

Der Eintrag in die Listen geschieht in  
alphabetischer Ordnung; im Uebrigen wer-  
den die Ortsvorsteher, was insbesondere die  
Abfassung der Listen, deren Beurkundung  
und öffentliche Auflegung betrifft, auf die  
Art. 8 — 12 des Recrutirungs-Gesetzes u.  
die S. S. 1 — 15 der Instruktion vom  
13. November 1828 verwiesen.

Die erforderlichen Formularien werden  
den Ortsvorstehern durch die Amtsboten  
zugeschickt werden.

Mit dem Schluß des Monats Nov.  
d. J. ist ein Exemplar der Liste, auf deren  
erster Seite zu beurkunden ist, ob ein Mi-  
litairpflichtiger von früheren Jahren nach-  
zutragen sey, oder nicht, dem Oberamt un-  
fehlbar zu übergeben.

Da übrigens der Termin zur Looszieh-  
ung auch für das Jahr 1837 um einen  
Monat vorgerückt worden ist, so haben die  
Ortsvorsteher die Eltern und Pfleger der  
abwesenden Militairpflichtigen mit der Auf-  
forderung hierauf aufmerksam zu machen,  
die Letzteren in Wälde hievon zu benachrich-  
tigen. Den 11. Oktober 1836.

Königl. Oberamt,  
Scholl.

Rudersberg. [Bierbrauerei Ver-  
kauf.] Nachdem bei der am 15. d. M. statt-  
gehabten Versteigerung für die der Andreas Wei-  
ler'schen Ehefrau gehörigen Bierbrauerei 2250 fl.  
gebotten worden sind, so wird auf den Antrag  
der Eigenthümerin am

Samstag den 22. Oktober d. J.  
Nachmittags 2 Uhr

eine nochmalige Versteigerung auf hiesigem Rath-

haus vorgenommen werden, wozu man die Kaufsliebhaber einladet.

Den 16. Oktober 1836.

Gemeinderath.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Danksagung.] Allen Verwandten, Freunden und Gönnern, welche sich so liebevoll und zahlreich bei dem Leichenbegängniß meines seligen Mannes, des Stadtraths Kaiser, eingefunden haben, mache ich auf diesem Wege meinen verbindlichsten Dank.

Stadtrath Kaisers Wittve.

Schorndorf. Es sind ein hoher und ein niederer Kommod, beide ganz gut, zu verkaufen; wo? sagt: die Redaction.

Schorndorf. [Aufforderung.] Es ist der Wunsch vieler Honoratioren, daß auch in diesem Jahre wieder ein Herbst gegen Bezahlung, wie ein solcher in vorigem Jahr von Herr Adlerwirth Erzinger gegeben worden ist, wofür man demselben heute noch Dank weißt, abgehalten werde möchte. Wird sich Herr Erzinger wieder dazu verstehen? oder ist sonst einer der Herren Wirth oder Beker, welche das Recht des Weinschanks haben, der diese Mühe gegen Bezahlung übernehmen würde?

Schorndorf. [Einladung.] Auf den vielseitig geäußerten Wunsch einen bürgerlichen Herbstball zu halten traten einige zu dessen Anordnung zusammen. Sie laden nun jeden bürgerlich gesinnten dazu ein. Er wird am Tage der von Herrn Carl Weil zu haltenden Weinlese Abends 8 Uhr im Hirsch stattfinden. Zur vorläufigen Deckung der Kosten ist ein Entrée von 36 kr. für die Herren festgesetzt.

Carl Weil gibt zufällig keinen Herbst.

Schorndorf. [Geld-Anerbietung.] Gegen geschliche Versicherung und 5% Verzinsung liegen 400 fl. zum Ausleihen bereit; wo? sagt die Redaction.

Schorndorf. [Geld Gesuche.] Zwei schuldenfreie Bürger und Gewerbsmänner vom Lande, suchen ein jeder 600 fl. aufzunehmen; der eine gegen 2fache Versicherung und 4½% Verzinsung; der andere gegen 1½fache Versicherung, 2 Bürgen und 5% Verzinsung. Ebenso sucht eine Wittfrau 250 fl. auf 1½fache Versicherung und einen tüchtigen schuldenfreien Bürgen gegen 5 Proc. Verzinsung. Nähere Auskunft erteilt die Redaction.

### Miscellen.

#### Die Huth der Reben am Bielersee in der Schweiz, zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts.

Ueber die Huth der Reben zu Twann am Bielersee und wahrscheinlich auch in dem benachbarten Ligerz, ward im Jahr 1426, zum Theil mit erfreuender Humanität, die nachfolgende Verordnung errichtet, die der Bernische Landschreiber Pagan von Nidau, in einer handschriftlichen Beschreibung der Vogtei Nidau und des Dessenberges (vom Jahr 1768), aus den Quellen sich angemerkt hat. Ein großes Gericht von vornehmen Bernern, desgleichen von Bürgern zu Biel, Nidau und Büren, war zur Abfassung dieser Verordnung und zur Bestimmung der Zwingrechte in Twann zusammengekommen. Von ihnen ward verordnet wie hier geschrieben steht.

Es solle der Zwingherr einen Reb-Bannwart erwählen, die von Twann Einen und die Wingrebs Einen. Sind diese der Bauersame von Twann nicht füglich, so mag jede Partey andere dargeben, die genüßlich seyen, wie von Alter Herkommen ist. Diese drei Bannwarten sollen von den Zwingherrn oder dessen Statthalter in Gelübd genommen werden, mit einem leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen: die Reben zu hüten, dem Armen wie dem Reichen, so lang der Bann währet, Niemand zu Lieb noch zu Leid: keinen Dieb zu hählen und selber nichts zu entwenden. Um allen Schaden über einen halben Sester Weins sind sie, wenn sie den Thäter nicht entdecken, verantwortlich. Sie sollen bei keiner Hausröche (d. i. so weit man den Rauch eines Hauses riechen mag) im Gerichte schlafen. Ueberrimmt sie der Schlaf, so sollen sie ihren Spieß zwischen den Arm, und einen Kieselstein unter ihr Haupt legen, und so schlafen, nachdem Schläse aber aufstehen und hüten wie vorher. Ein Bannwart soll, wenn es

der Zwingherr begehrt, über Fisch auf dem See (d. i. vermuthlich, um Fische vom See herzuholen), um Botschaft auf Nidau oder Erlach zu Gebote steh'n, indeß aber seinen Gesellen die Huth befehlen, und gleichen Tags wiederkommen. Der Bann der Weinlese wird gesetzt von dem Zwingherrn oder Statthalter, ausgenommen das Häulende oder Abgehende. Den Rest soll man aber bis zum Bann (Ende des Bannes) stehen lassen, das Gelesene dem Bannwart zeigen, und ihn zum Gezeuge nehmen, wenn der Zwingherr einem gehässig und Feind wäre, und diese Abnahme nicht erlauben wollte. Die Buße der Widerhandelnden ist drei Pfund, mit Einziehung des gelesenen Weines von selbigem Tage zu Händen des Zwingherrn. Ist der Zwingherr einem gehässig und will ihm die Weinlese nicht erlauben, so mag dieser des Tages seinen Wein hüten, am folgenden Tag aber denselben lesen und zu Ehren ziehen. Den Bannwarten ist erlaubt, 2 oder 3 Tag in dem Bann, mit Willen seiner allfälligen Lehensherren, zu lesen, damit er desto besser hüten möge. Die Frevler soll er fangen, und die Nacht durch in des Zwingherrn Schlosse behalten und hüten, und hernach Morgens nach Nidau führen. Ist der Bannwart krank, und mag er solche nicht fangen, so soll er in das Dorf laufen, und Hülfe anrufen. Die, so ihn hören und nicht zu Hülfe kommen, sollen dreifach gestraft werden. Macht der Bannwart den Frevler leiblos; so soll er deswegen weder das Land noch die Herrschaft verloren haben; er soll sich aber vor des Todten Freunden (der Blutrache wegen) hüten.

Der Bannwart mag drei Trauben in dem nächsten Stücke Reben, wo ihn Essenslust ankommt, nehmen, und hernach in demselben Stück und in gleichem Jahre nichts mehr. Nimmt er seinen Weg wegen der Huth viel am gleichen Stück vorbei, und steht ein Birnbaum daselbst; so mag er Birnen essen so viel er will, und mit sich nehmen, so viel er in seiner Hand vorn an

der Brust tragen mag, und da hüten, so viel nöthig ist. Wo Nußbäume sind, da jemand Sankel oder Anfall (der halbe Theil von den Früchten eines Baums, die auf des Nachbarn Grund fallen) hätte, und solche geschüttelt werreen, dem mag er sagen, daß er seinen Anfall hole.

Ein vorbeigehender Fremder mag Trauben essen so viel er will; aber er soll keine in den Sack stoßen. Der Bannwart soll ihn darum nicht pfänden, sondern weiter gehen heißen, und, wo er irre geht, auf den Weg weisen. Einen Einheimischen aber sollen sie pfänden. Kommt ein Graf geritten und begehrt Trauben, dem soll der Bannwart einen Hut voll geben: einem Ritter, was an drei Schofen steht: einem Priester drei Trauben, und einer tragenden Frau drei; nehmlich dem Kind eine und ihr zwei — in dem nächsten Reben bei ihm; ab demselben Stück aber in demselben Jahr nichts mehr.

Die Herren von Engelberg (einem Landgut unfern Twann) sollen den drei Bannwarten einen Pfeifer und einen Knecht mit einem Hund, — und jeglichem einmal Gefottenes und Gebratenes, neuen und alten Wein, im Herbst zu essen und zu trinken geben. Der, so den Hut voll Trauben für den Zwingherrn aufnimmt, soll Gutes, Saures und Fauls, dem Armen wie dem Reichen, aufnehmen. Der Hut soll so beschaffen seyn, daß ein Bannwart solchen dem andern über einen Dornhag geben möge. Der Bannwart mag um ein Paar Schuh zu Markte gehen; aber er soll die Hut seinen Mitgesellen anbefehlen und gleichen Tags wieder da seyn. G.

#### Unerhörter Selbstmord.

Nach Mitternacht fuhr Frau von \* in der übelsten Stimmung von der Welt von einem glänzenden Festballe nach Hause.

Damen, welche so zierlich gepußt auf den Ball kommen, als wären sie aus Pariser-Mode-Journalen herausgeschnittene Wilderchen und dort keine

Künzer finden, haben gewiß alles Recht, mißmuthig zu werden.

In dieser Lage befand sich auch Frau von \*. Nicht der Zufall trug daran Schuld; sie hatte die allein gültige Eintrittskarte zu Hause gelassen, welche tanzlustige Damen unnachsichtlich vorzeigen müssen, — die Jugend. Fünfzig Jahre lagen hinter ihr, und die Kunst erlahmte an allen ferneren Versuchen, die Zerstörung der allmächtigen Natur zu übertünchen.

Frau von \* schellte und schellte wieder, aber der sonst so pünktliche Kammerdiener ließ sich nicht sehen. Johann, der Hausmeister des gnädigen Herrn, äußerte, jener sey, gleich nachdem der Wagen zum Festballe gerollt war, sehr eilig die Treppe hinabgelaufen; seitdem habe er ihn mit keinem Auge mehr gesehen.

Plötzlich erblickt Frau von \* einen, mit ihrem eigenen Petschaft verschlossenen Brief, unter ihrer Adresse, auf dem Nachttische. Die Züge dieser Schrift waren ihr völlig unbekannt. Hastig erbrach sie ihn, und las mit steigendem Erstaunen:

„Gnädige Frau!

Ich bin nun, wie ich es schon längst vorausah, das unglückliche Opfer meiner Wahrheitsliebe geworden; in dem Augenblicke, da sie diese Zeilen lesen, bin ich nicht mehr. Zürnen Sie mir nicht! Verzeihen Sie meinem Zartgefühl, das eine solche Behandlung nicht länger mehr überleben konnte. Dreißig Jahr diene ich treu und redlich in Ihrem Hause und Niemand kann mich einer Lüge überweisen. Dankbar erinnere ich des Vertrauens mich noch, womit Sie mich in den Frühlingstagen Ihres Lebens beehrten, als die Anbeter noch seufzend zu ihren Füßen lagen und Sie die Hand eines Jeden verschmähten, weil sie ihren überspannten Idealen nicht entsprachen.

Mit solcher Offenheit wagte es Niemand, Ihnen die Wahrheit zu sagen, als ich.

Damals war Ihr Herz, im Bewußtseyn Ihrer steigenden Reize, noch für jede gute Lehre empfänglich. Sie haben die Festtage des Glückes versäumt, und mußten im Spätsommer Ihres Lebens, um nicht gattenlos allein da zu stehen auf der Welt, zuletzt einem alten Manne die Hand reichen, für den Sie keine Neigung fühlten. Ich half Ihnen redlich die Hinfälligkeiten der Natur durch künstliche Mittel ausgleichen; allein diese Täuschung kann nie von Dauer seyn. Dies ist aber nicht meine Schuld, und es war ungerecht von Ihnen, daß Sie mich gestern mit Ihrem umgekehrten Fächer auf die Brust stießen. Einer solchen Undankbarkeit hätte

ich Sie nicht für fähig gehalten. Leben Sie wohl und bitten Sie Gott täglich, daß er Sie klüger mache; es ist wirklich die höchste Zeit dazu.

Wenn mein Nachfolger so ist, wie er seyn soll, so wird er Ihnen eben so gerade die Wahrheit sagen, wie ich es gethan habe, und Sie werden in mancher trüben Stunde ungerne den alten treuen Diener vermissen, der einst in den holden Tagen Ihrer Jugend der glückliche Zeuge Ihrer Triumphe war. Erschrecken Sie nicht, wenn Sie in Ihr Audienzzimmer treten; neben der Marmorplatte des Kamins werden Sie meine Leiche finden.

Peinlich überrascht stürzte Frau von \* in das Audienzzimmer, und mit lautem Schrei des Entsetzens erblickte sie, auf dem Antlitz liegend, mit zerschmettertem Körper, ihren alten treuen Diener, der dreißig Jahre lang die Wahrheit gesagt, und nun aus gekränktem Ehrgefühl wegen unverschuldeter Mißhandlung einen unerhörten Selbstmord gewählt hatte, ihren — Ankleidespiegel.

G.

Charade.

Den Lekerbissen sind sie held  
Die ersten, die ihr rathen sollt;  
Doch nehmen sie auch vorlieb  
Mit schlechter Kost als list'ger Dieb.  
Die letzten sind der Weiber Ton  
Wenn todt im Felde blieb der Sohn.  
Mein Ganzes ist Studentenwitz  
Auch kennet Philister seinen Sitz.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch und Brod-Preise.  
In Winnenden.

Kernen	1 Schfl.	8 fl. 32 fr.	8 fl. 9 fr.	7 fl. 28 fr.
Woggen	—	7 fl. 12 fr.	6 fl. 44 fr.	6 fl. 24 fr.
Dinkel	—	4 fl. 18 fr.	3 fl. 54 fr.	3 fl. 24 fr.
Gersten	—	5 fl. 52 fr.	5 fl. 20 fr.	4 fl. 32 fr.
Haber	—	4 fl. 15 fr.	3 fl. 53 fr.	3 fl. 30 fr.
Erbfen	1 Gr.	1 fl. 36 fr.	fl. fr.	fl. fr.
Linien	—	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Wicken	—	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.

In Schorndorf.

Kernen	—	9 fl. 36 fr.	9 fl. 20 fr.	—
Dinkel	—	4 fl. fr.	3 fl. 40 fr.	—
Gersten	—	fl. fr.	fl. fr.	—
Haber	—	4 fl. 36 fr.	fl. fr.	—
Erbfen	1 Gr.	1 fl. 12 fr.	fl. fr.	—
Kernenbrod	8 Pfd.	—	—	16 fr.
1 Kreuzer Weck	soil wagen	—	—	10 Lth.
Schweinefleisch	abgezogenes	1 Pfd.	—	8 fr.
Ditto	ganzes	1 —	—	9 fr.
Ochsenfleisch	—	1 —	—	8 fr.
Rindfleisch	—	1 —	—	7 fr.
Kailfleisch	—	1 —	—	8 fr.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Diensta. g Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Dienstag.

Nro. 43

25. Oktober 1836.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß Dehnt welches nicht ganz trocken eingheimst worden ist, sich in der Scheuer selbst entzündet hat, wodurch jene Scheuer nebst allen Feld-Erzeugnissen, das daran anstoßende Wohngebäude und zwey andere in der Nähe liegende Wohngebäude ein Raub der Flammen geworden sind.

In Folge höchsten Befehls werden nun die Ortsvorsteher besonders da heuer das Dehnt meistens nicht ganz trocken eingheimst worden ist, angewiesen, unter Bezug auf diesen Vorgang bekannt zu machen, daß nach Vorschrift der Feuer-Polizei-Ordnung vom 13. April 1808 besonders bei nassen Jahrgängen das Heu und Dehnt bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden müsse.

Die Orts-Vorsteher haben die Landwirthe aufzufordern zur Verhütung von Schaden nachzusehen, ob sich ihr Heu und Dehnt nicht erwärme, und wenn dieses

verspürt werde, solches sogleich zum Lüften auf die Tenne zu werfen.

Die Orts-Vorsteher haben dafür zu sorgen, damit dieses geschieht, auch haben sie hierin nachlässige Hausväter dem Königl. Oberamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Den 24. Oktober 1836.

Königl. Oberamt,  
Strölin.

Welzheim. [Schulden-Liquidation.] Gegen Gottlieb Kaiser, Schuhmacher, in Welzheim ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation verbunden mit einem Borg- oder Nachlaß-Vergleichs-Versuche Tagfahrt auf Samstag den 26. November d. J. festgesetzt.

Alle diejenigen, welche nun an Kaiser aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche zu machen haben, so wie deren Bürgen, werden daher hiemit aufgefordert, an dem bemeldten Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhaus zu Welzheim in Person oder durch hinlänglich legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Original-Schuld-Dokumente oder sonstiger Urkunden anzubringen, und sowohl wegen eines allfälligen Vergleichs, als wegen Genehmigung des